Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1923 | Nr. 2

Inhalt: Reichshaushaltsordnung. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 35. — Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. S. 35.

Reichshaushaltsordnung. Vom 31. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aufstellung des Reichshaushaltsplans seine Durchführung und deren Überwachung regeln sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

I. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 2

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt.

§ 3

Der Reichshaushalt zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt.

In den ordentlichen Haushalt gehören die regelmäßigen Einnahmen des Reichs (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben), in den außerordentlichen Haushalt die Einnahmen aus Anleihen (außerordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben — Artikel 87 Satz 1 der Reichsverfassung — (außerordentliche Ausgaben). Als außerordentliche Einnahmen sollen auch die Beiträge zur Schuldentilgung, die Einnahmen aus der Veräußerung von aus Anleihemitteln beschafften Gegenständen des Reichs sowie andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Einnahmen eingestellt werden.

§ 4

In dem Plane des ordentlichen Haushalts sind die Ausgaben, die für die fortlaufenden Bedürfnisse der Verwaltung aufzuwenden sind (fortdauernde Ausgaben), und die Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederholen oder deren Wiederholung für die kommenden Jahre ungewiß ist (einmalige Ausgaben), getrennt voneinander aufzuführen.

§ 5

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen.

Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen oder Ausgaben während der Gesamtplan sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne in größeren Zusammenfassungen wiedergibt.

§ 6

Der Gesamtplan und die Einzelpläne sind in Einnahme und Ausgabe nach Bedarf in Abteilungen und Unterabteilungen (Kapitel und Titel) zu zerlegen. Auf Kapitel ohne Titel sind die in diesem Gesetze für letztere gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Zweck und Ansatz jedes Titels sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben sind außer in den Fällen des § 69 Abs. 2 getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplane zu veranschlagen. Weitere

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Januar 1923)

Abweichungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie sind im Haushaltsplane besonders anzuführen und unter Angabe der geschätzten Einnahme und Ausgabe zu begründen.

§ 8

Alle Einnahmen mit anderem Ansatz als im Vorjahr, alle fortdauernden Ausgaben, für die nicht im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, und alle einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind im Haushaltsplane zu erläutern.

Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die das Reich zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der erstmaligen Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern. Die Verträge sind für die Verhandlungen im Reichsrat und im Reichstag bereitzuhalten.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 9

In den Haushaltsplan sind insbesondere einzustellen:

1. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen des Reichs;
2. Beiträge Dritter zu den im Haushaltsplane vorgesehenen Ausgaben, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplane selbst Abweichendes ergibt;
3. Einnahmen und Ausgaben eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens, wenn dem Reiche die alleinige freie Verfügung darüber zugunsten allgemeiner oder bestimmter einzelner Reichsaufgaben zusteht;
4. die auf das Rechnungsjahr fallenden Einnahme- und Ausgabebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsgemäß im Laufe mehrerer Jahre erfolgt;
5. Ausgaben zur Bereitstellung von Betriebsmitteln oder zur Beschaffung von Vorräten, die eine auf Kosten des Reichs geführte Verwaltung als dauernden Bestand bereitzuhalten hat.

§ 10

Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sollen, wenn ihr Betrag nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitt der Einnahme und Ausgabe in gewissen der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen in der Erläuterung zum Haushaltsplane mitzuteilenden Grundsätzen veranschlagt werden.

§ 11

Mittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind voneinander und von anderen Ausgaben getrennt zu veranschlagen. Abweichungen sind nur für nichtbeamtete Hilfskräfte zulässig und alsdann im Haushaltsplane zu erläutern.

Die Zahl der für die Verausgabung der Besoldungsmittel maßgebenden planmäßigen Stellen ist nach Gruppen getrennt im Haushaltsplan anzugeben.

§ 12

Bei den Mitteln für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte sind die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern oder einer sonstigen mit einer fortlaufenden Vergütung aus öffentlichen Mitteln verbundenen Nebenbeschäftigung sowie solche aus anderen als Reichsmitteln bewilligte Einnahmen, die Beamte aus Anlaß einer in ihren dienstlichen Aufgabenkreis fallenden oder mit ihm zusammenhängenden Tätigkeit erhalten, in den Erläuterungen mitzuteilen. Das gleiche gilt für Zulagen, soweit sie nicht in demselben Einzelplan unter den persönlichen Ausgaben aufgeführt sind.

§ 13

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben, bei denen es sich um die Ausführung einer sich auf mehrere Jahre erstreckenden einheitlichen Aufgabe handelt, sollen der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand sowie etwaige Beiträge Dritter bei der erstmaligen Einstellung in den Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14

Einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen des Reichs sind erst dann in den Haushaltsplan einzustellen, wenn Pläne und Kostenberechnungen oder Kostenüberschläge vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der baulichen Maßnahme ausreichend ersichtlich sind. Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn es nicht möglich ist, die Pläne und Berechnungen rechtzeitig herzustellen und dem Reiche aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung ein Schaden erwachsen würde.

Die Pläne und Kostenberechnungen oder Überschläge sind für die Verhandlungen im Reichsrat und im Reichstag bereitzuhalten.

§ 15

Reichsbetriebe oder Teile von solchen, die mit Rücksicht auf ihren Wirtschaftszweck und ihren Umfang kaufmännisch eingerichtet sind, dürfen an Stelle einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn die Art des Betriebs ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans nicht zuläßt.

Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind unter Angabe der mutmaßlichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern. Soweit in diesen Betrieben planmäßige Beamte beschäftigt werden, sind die erforderlichen Stellen im Haushaltsplan aufzuführen.

§ 16

Durch den Haushaltsplan können Dienststellen Mittel in der Weise überwiesen werden, daß die Verwendung der Mittel zwar für bestimmte Zwecke zu erfolgen hat, ein Nachweis dem Rechnungshofe gegenüber aber nur nach Maßgabe des § 95 erforderlich ist (zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Mittel).

§ 17

In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die für die Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendig sind.

§ 18

Für einen und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

§ 19

Die Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr sind von den einzelnen Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Einzelplane (§ 5) veranschlagt werden, und zwar von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit rechtzeitig festzustellen und dem Reichsminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden.

§ 20

Der Reichsminister der Finanzen prüft unter eigener Verantwortlichkeit die Vorlagen der einzelnen Stellen und stellt den Entwurf des Reichshaushaltsplans auf. Dabei kann er Anmeldungen, die er nicht für begründet erachtet, nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern oder fortlassen. Über Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung kann von den beteiligten Reichsministern schon vor der Fertigstellung des Haushaltsplans jeder Zeit die Entscheidung der Reichsregierung eingeholt werden. Auf die Beschlußfassung der Reichsregierung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

Verspätet eingehende Anmeldungen von Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den Entwurf eingestellt werden.

§ 21

Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch die Reichsregierung festgestellt.

Ausgaben und Vermerke, deren Aufnahme in den Haushaltsplan der Reichsminister der Finanzen abgelehnt hat, unterliegen der Beschlußfassung der Reichsregierung auf Antrag des zuständigen Reichsministers, jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Abweichungen von den Anmeldungen des Reichstagspräsidenten und des Rechnungshofs sind vom Reichsminister der Finanzen in jedem Falle der Reichsregierung ausdrücklich mitzuteilen.

Beschließt die Reichsregierung gegen die Stimme des Reichsministers der Finanzen, eine Ausgabe oder einen Vermerk in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen, so steht dem Reichsminister der Finanzen ein Widerspruchsrecht zu. Die Ausgabe oder der Vermerk darf alsdann in den Haushaltsplan nur aufgenommen werden, wenn dies in erneuter Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister beschlossen wird und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat.

Wenn der Haushaltsplan für den Reichstag von den Anmeldungen des Reichstagspräsidenten abweicht, so ist, soweit dieser nicht der Abweichung zugestimmt hat, dem Haushaltsplane der Entwurf eines nach der Anmeldung des Reichstagspräsidenten aufgestellten Einzelplans beizufügen.

§ 22

Der Entwurf des Haushaltsplans soll dem Reichsrat spätestens am 1. November, dem Reichstag spätestens am 5. Januar vor Beginn des Rechnungsjahrs, für welches er gelten soll, zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 23

Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Rechnungshofe durch den Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

II. Ausführung des Haushaltsplans

§ 24

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Verträge der im § 8 Abs. 2 genannten Art dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals die Mittel zur Deckung der aus ihnen dem Reiche erwachsenden Ausgaben durch den Haushaltsplan bewilligt worden sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 25

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Haushaltsplane verwaltet. Dem Haushaltsplane sind in diesem Sinne die Gesetze gleichzuachten, die ihn ändern oder ergänzen oder neben ihm eine Einnahme oder Ausgabe anordnen.

§ 26

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 27

Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Sind für eine solche Ausgabe Mittel im Haushaltsplane nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so finden die Vorschriften des § 33 Anwendung.

§ 28

Leistungen des Reichs vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Der Reichsminister der Finanzen kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 29

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Reichs, soweit nicht im Haushaltsplan oder in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen aus der Veräußerung dem Reiche gehörender Grundstücke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Haushaltsplan oder ein besonderes Gesetz als Einnahmen verrechnet werden. Soweit eine solche Genehmigung nicht erfolgt, sind sie im nächsten Haushaltsplan unter die außerordentlichen Einnahmen einzustellen.

§ 30

Die bewilligten Beträge dürfen nur zu dem im Haushaltsplane bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fortdauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, bei einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschlusse für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahrs der Schlußbewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist.

Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind von der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg abzusetzen. Ausnahmen können für die Betriebsverwaltungen der Eisenbahn und der Post einschließlich der Reichsdruckerei im Haushaltsplane zugelassen werden.

§ 31

Sind im Haushaltsplane mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Mittel bleiben für die gegenseitige Deckung so lange verfügbar, bis die letzte der beteiligten Bewilligungen endgültig abgeschlossen ist.

§ 32

Die im Haushaltsplane zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Be-

amter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch welche eine solche Zahlung notwendig wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Zahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlaßte Zahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung (§ 33) darstellte. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

§ 33

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 2), desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

Beamte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Reichskasse zum Schadensersatze verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem Reiche drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Reichsminister der Finanzen von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt.

§ 34

Sind in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so dürfen Beträge, die durch die Unterlassung oder planmäßige Einschränkung einer solchen Maßnahme erspart werden, nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden, sondern sind von der Ausgabebewilligung in Abgang zu stellen.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen die Einzelangaben nur zur Schätzung des Gesamtaufwandes dienen sollen.

§ 35

Über Ausgabebewilligungen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Diese Voraussetzung soll bei der ersten Bewilligung künftig wegfallender Mittel im Haushaltsplan angegeben werden.

Wenn im Haushaltsplane planmäßige Stellen ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Gattung nicht wieder besetzt werden. Der Vermerk »künftig wegfallend« ist so lange in den Haushaltsplan der folgenden Jahre zu übernehmen, bis die Stellen durch Freiwerden fortgefallen sind.

Im Haushaltsplan ohne Zusatz als künftig wegfallend bezeichnete sächliche oder vermischte Ausgaben dürfen in den Haushaltsplan des folgenden Jahres nicht wieder aufgenommen werden. Abweichungen sind in den Erläuterungen zu begründen.

§ 36

Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach Maßgabe der darüber bestimmenden Gesetze und nur, wenn der Haushaltsplan die Mittel dazu zur Verfügung stellt, bewilligt werden.

Die im Haushaltsplane vorgesehenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zuläßt, auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden. In diesem Falle dürfen die dadurch ersparten Mittel nicht anderweit verausgabt werden (§ 73 Abs. 2).

§ 37

Aus den Mitteln für Hilfsleistungen dürfen Beamten desselben Verwaltungszweigs, die eine planmäßige Stelle bekleiden oder ständig beschäftigt sind und ihre Bezüge aus anderen Ausgabebewilligungen erhalten, Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 38

Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen dürfen Beamten nur aus den im Haushaltsplane dazu bestimmten Mitteln gewährt werden.

Sind die Mittel nicht ausschließlich für außerordentliche Vergütungen oder Unterstützungen an Be-

amte bewilligt, so ist der darauf entfallende Betrag in der Zweckbestimmung des Titels oder in der Erläuterung anzugeben.

Im Vertragsverhältnisse beschäftigten Bediensteten dürfen außerordentliche Vergütungen nur insoweit bewilligt werden, als die Mittel dafür im Haushaltsplan ersichtlich gemacht oder in den zu seiner Begründung dienenden Unterlagen (§ 14) besonders veranschlagt sind.

§ 39

Die auf das Sterbevierteljahr entfallenden Diensteinkünfte verstorbener Beamten sind an derselben Stelle wie die Diensteinkünfte zu verausgaben. Das Entsprechende gilt für die Gnadenbezüge von Ruhegehältern und Unterstützungen.

§ 40

Die Überlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Besoldungsgesetzes.

§ 41

Die Überlassung von nicht unter § 40 fallenden Wohnungen, sonstigen Nutzungen und Sachbezügen an Beamte darf nur gegen angemessenes Entgelt stattfinden, wenn nicht durch Gesetz oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 42

Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder außerplanmäßig noch auf solche Mittel verrechnet werden, die im Haushaltsplane der Verwaltung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (§ 33).

Ausgaben, für die im Haushaltsplane nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in Ausgabebewilligungen der im Abs. 1 bezeichneten Art Deckung finden, sind in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln (§ 74).

§ 43

Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

§ 44

Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 50 nicht aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben bestritten werden. Ausnahmen können im Haushaltsplane zugelassen werden.

§ 45

Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrunde zu legen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben aus laufenden Mitteln handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind.

§ 46

Den Verträgen, die für Rechnung des Reichs geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

Für die Schließung von Verträgen werden von der Reichsregierung einheitliche Grundsätze aufgestellt.

§ 47

Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs stehen, dürfen nur gegen einen dem vollen Werte entsprechenden Preis veräußert werden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Haushaltsplan.

Grundstücke oder Teile von solchen dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen veräußert werden. Die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Werte oder von besonderer Bedeutung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags, soweit nicht aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen eine Abweichung hiervon geboten ist. In letzterem Falle ist dem Reichsrat und dem Reichstag von der Veräußerung alsbald durch eine Nachweisung Kenntnis zu geben. Die Veräußerung von Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags.

Ein Tausch von Gegenständen ist nur zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist. Er bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 finden sinngemäße Anwendung.

§ 48

An der Gründung eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfang zum Gegenstande hat, soll außer in den Fällen des Abs. 4 sich das Reich nur beteiligen, wenn für das Unternehmen die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der satzungsmäßig ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, gewählt wird. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Von der Beteiligung ist dem Reichsrat und dem Reichstag durch eine Nachweisung Kenntnis zu geben. Auf die Nachweisung kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

Bei der Gründung soll sich das Reich durch geeignete Abmachungen den erforderlichen Einfluß auf das Unternehmen sichern, insbesondere soll, soweit es der vom Reiche mit der Beteiligung verfolgte Zweck gestattet, das Recht zur Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ausbedungen werden, wenn der Anteil des Reichs am Stammkapitale mindestens ein Drittel beträgt oder das Interesse des Reichs es sonst erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen soll die Gesellschaft auch satzungsmäßig verpflichtet werden, das Unternehmen von einer durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten, dem zuständigen Reichsminister genehmen Treuhandgesellschaft prüfen zu lassen.

Auf die Durchführung der Vorschriften des Abs. 2 ist auch in den Fällen, in denen das Reich Anteile bestehender Gesellschaften besitzt oder erwirbt, hinzuwirken, sofern die Bedeutung der Beteiligung des Reichs dazu Anlaß gibt.

An einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) soll sich das Reich als Genosse nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft durch Statut im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung an einer Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 49

Mit Beamten oder Angestellten des Reichs dürfen von der Verwaltung, der sie angehören, Verträge nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers geschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen. Die Einschränkung gilt nicht für die Beamten der Verkehrsverwaltungen hinsichtlich der Benutzung der Verkehrseinrichtungen gegen Bezahlung der allgemein festgesetzten Preise oder Gebühren.

§ 50

Verträge des Reichs dürfen zu dessen Nachteil im Vertragsweg weder aufgehoben noch geändert werden. Ausnahmen kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden, soweit es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt.

Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatenausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags.

§ 51

Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich dürfen, soweit eine Stundung bei Verträgen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird.

Stundungen über den Jahresabschluß derjenigen Kasse hinaus, der der rechnungsmäßige Nachweis der Einnahme obliegt, dürfen nur ausnahmsweise und auf Grund einer Ermächtigung des zuständigen Reichsministers bewilligt werden. Dieser kann seine Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Diese Bestimmungen lassen anderweitige gesetzliche Vorschriften über die Stundung oder den Aufschub von Forderungen des Reichs unberührt.

§ 52

Vertragsstrafen dürfen von dem zuständigen Reichsminister, und zwar, wenn durch die Nichterfüllung des Vertrags für die Reichskasse ein Nachteil entstanden ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

§ 53

Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie Forderungen gegen Beamte, Angestellte oder Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens

im Dienste dürfen nur von dem Reichspräsidenten oder auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. Die Verfügung bedarf der Gegenzeichnung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Finanzen.

§ 54

Zur Niederschlagung eines Anspruchs in anderen als den in den §§ 52, 53 geregelten Fällen bedarf es, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes angeordnet ist, in jedem Einzelfall eines Beschlusses der Reichsregierung.

III. Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung

§ 55

Die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung werden durch Erlaß der Reichsregierung für die gesamte Reichsverwaltung einheitlich festgestellt.

§ 56

Die Grundlage der Buchführung bildet entweder ein Kassenanschlag oder ein beglaubigter Abdruck des Einzelplans oder eines Teiles eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung.

Die Überweisung der im Haushaltsplane bewilligten Mittel an nachgeordnete Dienststellen mit selbständiger Anweisungsbefugnis erfolgt durch Zufertigung eines beglaubigten Einzelplans oder eines Kassenanschlags oder durch besondere Verfügung.

Ob auf Grund des Haushaltsplans Kassenanschläge ausgefertigt werden, bestimmt der zuständige Reichsminister. Ihm liegt die Ausfertigung des Kassenanschlags und die Beglaubigung des Einzelplans ob.

§ 57

Die Kassenanschläge sind dem Rechnungshofe mitzuteilen, es sei denn, daß die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen.

§ 58

Die Kassen dürfen Zahlung nur auf Anweisung des zuständigen Reichsministers oder der von ihm mit selbständiger Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen leisten. Diese dürfen über die ihnen überwiesenen Mittel hinaus Zahlungen nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers anordnen.

§ 59

Der Reichsminister der Finanzen kann für Einnahmen und Ausgaben Abrundungsvorschriften treffen.

§ 60

Sämtliche Kassen sind mindestens jährlich, sämtliche Verwaltungen von Vorräten mindestens alle zwei Jahre einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt über die Prüfungen der zuständige Reichsminister.

§ 61

Die Kassenbücher werden jährlich abgeschlossen. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt für die einzelnen Kassen der Reichsminister der Finanzen.

Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 62

Vorschüsse, die bis zum Bücherabschlusse nicht abgewickelt werden konnten, sind in einem Anhang zu den Kassenrechnungen (§ 66) getrennt nach den Kapiteln und Titeln, deren die Ausgaben bei der endgültigen Abrechnung voraussichtlich zur Last fallen, nachzuweisen.

Die Vorschüsse müssen bis zum Ablauf des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahrs abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 63

Einnahmen des Reichs dürfen als Hinterlegungen nur gebucht werden, solange eine endgültige Verrechnung der Beträge nicht möglich ist. Eine Nachweisung der noch nicht abgewickelten Hinterlegungen ist alljährlich den Kassenrechnungen beizufügen.

Aus den hinterlegten Beträgen dürfen Ausgaben des Reichs nur insoweit geleistet werden, als sie mit ihnen im Zusammenhange stehen. Bei der endgültigen Verrechnung sind die Einnahmen und die aus ihnen geleisteten Ausgaben getrennt nachzuweisen.

§ 64

Alle Ausgaben sind zu belegen. Das gleiche gilt für die Einnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der einzelnen Einnahme etwas anderes ergibt.

§ 65

Alle für Rechnung des Reichs angeschafften Gegenstände müssen neben der Belegung der dafür ausgegebenen Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Sachrechnung in Einnahme nachgewiesen werden; Grundstücke, Gebrauchsgegenstände, Gerätschaften sowie Gegenstände, die zu Sammlungen gehören, können mit Zustimmung des Rechnungshofs in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden.

Gegenstände, die zum Vermögen des Reichs gehören, dürfen für Zwecke einer anderen Haushaltsbewilligung als derjenigen, aus der sie beschafft sind, nur gegen Erstattung des Wertes zur Zeit der Abgabe abgegeben werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt. Übersteigt der Wert im einzelnen Falle nicht dreitausend Mark, so kann die unentgeltliche Überlassung vom zuständigen Reichsminister gestattet werden.

Einzelne zu einer Sammlung gehörende Stücke dürfen ohne Erstattung des Wertes an eine andere Sammlung des Reichs abgegeben werden.

§ 66

Die Kassen haben für jedes Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Abweichungen hiervon sind bei den nicht fortdauernden Ausgaben mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung einer Kassenrechnung oder mit Zustimmung des Rechnungshofs (§ 81) durch Vorlage der Kassenbücher.

In den Kassenrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben ebenso zu ordnen wie im Haushaltsplane. Die Kassenrechnungen müssen sowohl in ihren einzelnen Ansätzen wie im ganzen mit dem beim Jahresabschlusse festgestellten Ergebnis der Kassenbücher übereinstimmen. Im übrigen werden die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege von dem Rechnungshofe nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen.

§ 67

Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einem unrichtigen Titel verrechnet worden, so ist die Buchung, solange die Bücher für das Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen sind, zu berichtigen.

Nach Abschluß der Bücher ist ein Ausgleich nur herbeizuführen, soweit übertragbare (§ 30) oder zur Selbstbewirtschaftung überwiesene (§ 16) Ausgabemittel, Einnahmen, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist (§ 29), oder Reichsabgaben, an deren Ertrage noch andere öffentlichrechtliche Körperschaften beteiligt sind, in Frage kommen und durch die Verwechselung der Abschluß einer der beteiligten Bewilligungen wesentlich beeinflußt ist.

§ 68

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Eine gesonderte Verwaltung der aus einem abgeschlossenen Rechnungsjahre verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.

Einnahmen oder Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahre gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahrs fällig geworden sind, sind in der Rechnung des abgelaufenen Jahres nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 61). Das gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt.

Vorbehaltlich der endgültigen Verrechnung auf das folgende Rechnungsjahr ist eine Einnahme für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig wird, aber schon vor dem 1. April eingeht, in Verwahrung zu nehmen. Dies gilt nicht für die Vereinnahmung noch nicht fälliger Steuern, Zölle und Abgaben. Zahlungen auf das Sterbevierteljahr vom Gehalt eines Beamten (Reichsbeamtengesetz § 7) für die in das folgende Rechnungsjahr fallenden Monate sind zunächst vorschußweise zu buchen.

Abweichungen können durch den Haushaltsplan angeordnet werden.

§ 69

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen weder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.

Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung von

zum Verkaufe gebrachten Gegenständen dürfen vorweg von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen müssen der volle Betrag der Einnahme und der vorgenommene Abzug in der Rechnung angegeben werden.

§ 70

Vereinnahmte Beträge, die von der Reichskasse zurückgezahlt werden müssen, sind als Ausgaben zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher, so sind sie von der Einnahme wieder abzusetzen.

Verausgabte Beträge, die an die Reichskasse zurückgezahlt werden, sind als Einnahme zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher oder betrifft sie übertragbare Mittel, so sind sie von der Ausgabe wieder abzusetzen. Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebührnisse einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten sind in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen.

Nacherhebungen und Erstattungen sowie Vergütungen an Reichsabgaben sind in allen Fällen bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie wiedereingezogene Anteile an Abgabenerträgen bei den Überweisungen zu verrechnen. Erstattungen und Vergütungen sind durch Absetzen von der Einnahme, Rückeinnahmen auf Vergütungen bei der betreffenden Abgabenart als Einnahmen zu verrechnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Konsulatsgebühren.

Bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung können vereinnahmte und demnächst zurückgezahlte Beträge an Porto, Personengeld, Telegrammgebühren usw. als Ausgabe verrechnet werden, auch wenn die Erstattung vor Abschluß der Bücher erfolgt.

Bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehre sowie aus der Überlassung von Fahrzeugen, die in der Rechnung des Vorjahrs auf Grund der bei dem Bücherabschluß erfolgten vorläufigen Feststellung zuviel verrechnet worden sind, von den Einnahmen des laufenden Jahres abgesetzt werden.

§ 71

Den Ausgabemitteln dürfen Einnahmen außer im Falle des § 70 nur auf Grund besonderer im Haushaltplan erteilter Ermächtigung zugeführt werden.

Bei der Ausführung eines Baues oder dem Erwerbe von Grundstücken aus Mitteln für einmalige oder außerordentliche Ausgaben dürfen, solange die Rechnung über den Bau noch nicht endgültig abgeschlossen ist, die Erlöse aus der Wiederveräußerung von solchen Grundstücken und beweglichen Sachen, die über den dauernden Bedarf und über den etwaigen Anschlag hinaus erworben oder hergestellt waren, mit dem für die Erwerbung oder Herstellung aufgewendeten Betrage der Ausgabebewilligung wieder zugeführt werden; ein Mehrerlös ist bei den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts zu verrechnen. Auch sonstige bei der Ausführung des Baues sich ergebende Einnahmen dürfen als Baumittel verwendet werden, soweit sie in den im § 14 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen vorgesehen und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigt sind.

§ 72

In der Jahresrechnung (Reichshaushaltsrechnung) sind die Einnahmen und Ausgaben unter denjenigen Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im Haushaltsplane vorgesehen sind. Einnahmen auf Einnahmereste aus einem Vorjahr und Ausgaben auf aus einem Vorjahr übernommene Bestände werden, soweit nicht eine gleichartige Bewilligung für das neue Rechnungsjahr vorliegt, an der entsprechenden Stelle der Rechnung hinter den planmäßigen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen.

§ 73

Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr verbliebenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen), sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Bestände überschreiten (Mehrausgaben), sind überplanmäßig nachzuweisen. Mehrausgaben bei übertragbaren nicht abzuschließenden Bewilligungen (§ 30) sind als Vorgriff nachzuweisen, sofern nicht im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist (§ 30 Abs. 2).

Soweit über eine Ausgabebewilligung nicht verfügt ist, ist der unverwendet gebliebene Betrag in Abgang und, wenn es sich um eine übertragbare nicht abzuschließende Bewilligung (§ 30) handelt, in Rest zu stellen.

§ 74

Einnahmen und Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen noch

bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmeresten oder Beständen zu verrechnen sind, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

§ 75

Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrage der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag in den Haushaltplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

§ 76

Als Überschreitung werden alle Ausgaben angesehen, die über die Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplans bei Berücksichtigung etwaiger Reste des Vorjahrs hinausgehen. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe bei einem Titel durch die Minderausgabe bei einem anderen im Haushaltsplan als mit ihm gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Titel ausgeglichen wird.

§ 77

In der Reichshaushaltsrechnung sind bei den einzelnen Titeln sowie bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte anzugeben

in Ansehung der Einnahmen:

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme),
2. Einnahme-Reste, d. i. der Betrag, um den die Einnahmen hinter dem Anschlag zurückgeblieben sind, soweit es sich nicht um Einnahmen handelt, die bei den Einnahmeabschnitten des folgenden Rechnungsjahrs zu verbuchen sind,
3. die Summe der Ist-Einnahme und der Einnahme-Reste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Einnahmebetrag (Soll-Einnahme),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahme-Reste,
6. die Summe der Soll-Einnahme und die übernommenen Einnahme-Reste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6;

in Ansehung der Ausgaben:

1. die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe),
2. die auf Grund des § 30 in das folgende Jahr zu übertragenden Bestände (Reste),
3. die Summe der Ist-Ausgabe und der Ausgabe-Reste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Ausgabebetrag (Soll-Ausgabe),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Bestände,
6. die Summe der Soll-Ausgabe und der übernommenen Bestände,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6,
8. der Betrag der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe.

§ 78

In der Reichshaushaltsrechnung sind auch die nach der vorigen Rechnung übernommenen und die in die folgende Rechnung übergehenden Bestände sowie die der Kasse als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände nachzuweisen.

§ 79

Der Reichshaushaltsrechnung sind beizufügen

1. eine Nachweisung über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung oder durch Beschluß der Reichsregierung niedergeschlagenen Beträge (§§ 53, 54);
2. eine Nachweisung der im Haushaltsplane nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung von reichseigenen Sachen oder Rechten.

Die Vorlegung der Nachweisung zu 1 kann mit Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats unterbleiben.

§ 80

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§§ 73, 74) sind in einer Anlage zur Reichshaushaltsrechnung zu begründen.

§ 81

Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister und mit dem Reichsminister der Finanzen für die Rechnungslegung Erleichterungen anordnen oder von der Rechnungslegung in einzelnen Fällen ganz absehen lassen.

§ 82

Alljährlich ist dem Reichsrat und dem Reichstag von den Veränderungen im Grundbesitze des Reichs Kenntnis zu geben.

§ 83

Auf Grund der Reichshaushaltsrechnung beschließen Reichsrat und Reichstag über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs (§§ 107 und 108).

Durch die Genehmigung wird den Erinnerungen des Rechnungshofs aus Anlaß der Rechnungsprüfung (§ 103) nicht vorgegriffen.

§ 84

Werden über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht nachträglich genehmigt, so sind sie von den dafür verantwortlichen Personen insoweit einzuziehen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist.

Über das Veranlaßte ist dem Reichstag und dem Reichsrat Mitteilung zu machen.

§ 85

In Unternehmen der im § 15 bezeichneten Art sollen die Buchungen, falls die Bücher nicht nach den Grundsätzen der §§ 55 ff. geführt werden, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen. Soweit es der Art des Unternehmens entspricht, ist neben der kaufmännischen doppelten Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten. Abweichungen sind mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

Das Geschäftsjahr soll mit dem Rechnungsjahr übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Reichsministers der Finanzen.

Für die Kassenführung und Abrechnung sind die mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen verantwortlich.

§ 86

Für diejenigen Unternehmen, in denen die Buchungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen (§ 85), treten an die Stelle der Rechnung (§ 66) die Inventur und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 55 bis 84 auf die im Abs. 1 genannten Unternehmen insoweit Anwendung, als nicht die Art des Geschäftsbetriebs Abweichungen erfordert.

IV. Rechnungsprüfung

§ 87

Die Überwachung der gesamten Reichshaushaltsführung sowie die Prüfung der im § 88 Ziffer 4 aufgeführten besonderen Rechnungen liegt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ob.

§ 88

Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen

1. die Rechnungen über die Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben;
2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs;
3. die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85) der Betriebe des Reichs;
4. die Rechnungen über solche Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die lediglich von Reichsbehörden oder durch Beamte, die hierzu von Reichs wegen angestellt sind, ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden oder für die durch den Haushaltsplan die Prüfung vorgeschrieben ist.

Die Rechnungen der Kasse des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten geprüft.

§ 89

Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplane besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 90

Der Rechnungshof nimmt die Prüfung an seinem Sitze vor. Er kann Bedenken und Erinnerungen durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen.

Er kann auch, soweit er es für zweckmäßig erachtet, die Prüfung am Sitze der rechnunglegenden oder einer dieser vorgesetzten Stelle oder im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen oder sie an seiner Stelle einem Mitglied übertragen.

Die örtliche Prüfung kann auch in der Weise erfolgen, daß an Stelle der Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde (§ 92) und der Prüfung durch den Rechnungshof eine gemeinsame Prüfung stattfindet, an der die Verwaltung und der Rechnungshof sich beteiligen. Das Verfahren regelt der Rechnungshof.

Die Abordnung der Beauftragten oder Vertreter des Rechnungshofs erfolgt durch den Präsidenten des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister und mit dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltlich der Bewilligung etwa erforderlicher Mittel durch den Reichshaushaltsplan am Sitze von Behörden ständige Prüfungsstellen des Rechnungshofs einrichten. Sie unterstehen ihm sachlich und persönlich.

§ 91

Soweit die Prüfung am Sitze des Rechnungshofs stattfindet und sich aus §§ 93, 94 nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen mit Belegen dem Rechnungshofe zur Prüfung zu übersenden. Prüft der Rechnungshof auf Grund der Kassenbücher, so gelten diese als Rechnungen im Sinne dieses Gesetzes. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihren Jahresbericht einzureichen.

§ 92

Soweit die Prüfungsart nicht ein abweichendes Verfahren bedingt, sind die Rechnungen durch die zuständigen Behörden vorzuprüfen. Hierbei sind, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen sowie die Rechnungen mit den Belegen in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Rechnungshof oder gegebenenfalls seinem Vertreter oder Beauftragten bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen.

Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen.

§ 93

Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen in größerer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmäßigen jährlichen eigenen Prüfung ausschließen und die Prüfung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er kann geeignetenfalls hierbei eine vereinfachte oder beschränkte Prüfung gestatten. Von Zeit zu Zeit hat er sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Mittel, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

Der Rechnungshof darf jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und ändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße mitzuteilen, über die der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist (§ 107). Der Rechnungshof kann auf die Angabe der Titelverwechselungen von nicht erheblicher Bedeutung verzichten.

§ 94

Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 95

Bei denjenigen Mitteln, die durch den Haushaltsplan zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat der Rechnungshof nur die Verausgabung an die beteiligte Stelle zu prüfen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und von den zuständigen Stellen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 96

Die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist;

2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;

3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Reichsmitteln, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Reichseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;

4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrecht erhalten oder in sonstiger Weise Reichsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

§ 97

Der Rechnungshof kann zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen. Auch steht ihm das Recht zu, soweit im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist, außerordentliche Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen zu lassen. Im letzteren Falle ist dem zuständigen Reichsminister vorher Mitteilung zu machen, damit dieser über die Beteiligung der Verwaltung an den Verhandlungen Bestimmung treffen kann. Für die Abordnung der Beauftragten gilt § 90 Abs. 3.

Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für die im § 95 dem Rechnungshofe vorbehaltene Prüfung.

§ 98

Der Rechnungshof darf von den Behörden jede behufs der Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken, auch die Vorlegung von Akten, mit Ausnahme derjenigen der Reichsministerien, verlangen.

§ 99

Der Zeitpunkt für die Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§ 100

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch die in bezug auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die die Einnahmen und Ausgaben des Reichs berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Rechnungshofe mitgeteilt werden.

Vor dem Erlaß allgemeiner Dienstanweisungen über die Buchführung und Verwaltung der Kassen und Magazine ist der Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hat der Rechnungshof gemäß § 81 gestattet, daß die Rechnung (§ 66) durch Vorlage der Kassenbücher mit Belegen gelegt wird, so bedürfen die Anordnungen über die Führung der Kassenbücher der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof darf jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Reichstags und des Reichsrats sind dem Rechnungshofe zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die zwischen dem Reichsminister der Finanzen und den anderen Reichsministern über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind, und ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die Reichsminister über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen.

§ 101

Der Rechnungshof hat sich auf Ansuchen der Reichsminister oder des Reichstags über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist.

§ 102

Die höheren und die ihnen oder den obersten Reichsbehörden unterstellten, mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betrauten Reichsbehörden sind dem Rechnungshof in allen ihm nach diesem Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten untergeordnet. Der Rechnungshof darf seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen innerhalb der im § 74 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsbeamtengesetzes für die obersten Reichsbehörden gezogenen Grenzen die Befolgung sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten

bei Erledigung seiner Erlasse rügen. Die vom Rechnungshofe verhängten Strafen sind auf dessen Ersuchen von dem zuständigen Reichsminister einzuziehen.

Die mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betrauten Behörden der Länder und Gemeinden haben den Anordnungen des Rechnungshofs in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten Folge zu leisten. Zur Durchführung der Anordnungen des Rechnungshofs können auf dessen Ersuchen durch die zuständige oberste Landesbehörde Strafen innerhalb der im Abs. 1 gezogenen Grenzen verhängt werden.

§ 103

Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung beiwohnt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen.

§ 104

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof wegen der Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshofe festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof kann auf die Anhörung verzichten.

§ 105

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zuwenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zuwenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

§ 106

Der Rechnungshof verständigt die rechnunglegende Stelle, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 107

Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat der Rechnungshof unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muß,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind;
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder den Erwerb und die Verwaltung von Reichseigentum betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Rechnungshofs gemäß § 96 Ziffer 3 und 4 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist;
3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichsrats und Reichstags noch nicht beigebracht ist, und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind.

Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abschnitt IVa) ergeben haben.

Titelverwechselungen sind in die Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er dieserhalb einen Vorbehalt machen.

Insoweit der Rechnungshof von der Befugnis des § 93 Gebrauch gemacht hat, werden die Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Unterlagen aufgestellt.

Den Bemerkungen ist eine Denkschrift beizufügen, in der die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse zusammengefaßt werden.

§ 108

Der Rechnungshof hat seine Bemerkungen zur Reichshaushaltsrechnung dem Reichsminister der Finanzen zu übermitteln. Dieser legt sie dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrag vor, die Reichsregierung wegen der Reichshaushaltsrechnung zu entlasten.

Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 107 Abs. 4). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Reichshaushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle eine Bemerkung aufgestellt hat.

Die Rechnungen des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem Reichsrat und dem Reichstag zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

§ 109

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens für jedes Rechnungsjahr hat der Rechnungshof, sofern nicht bereits vorher Anlaß dazu gegeben ist, der Reichsregierung die von ihm bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu deren Behebung sowie zur Abänderung von Gesetzen und Verordnungen mitzuteilen. Die Reichsregierung hat über den Bericht Beschluß zu fassen und dem Rechnungshofe von ihrer Entschließung Kenntnis zu geben.

Diejenigen Teile des Berichts, die der Rechnungshof als gleichzeitig für den Reichsrat und den Reichstag bestimmt bezeichnet hat, sind mit der dazu getroffenen Entscheidung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag zur Kenntnis vorzulegen.

IV a. Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

§ 110

Ist das Reich an einer Gesellschaft mit eigener Reichspersönlichkeit als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt, so erfolgt die Prüfung des Unternehmens durch das Reich nach den Vorschriften der §§ 111 bis 115.

Bei Beteiligung des Reichs an einer Genossenschaft im Sinne des § 48 Abs. 4 finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 111

Der zuständige Reichsminister prüft die Betätigung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter der Gesellschaft auf Grund der diesem als solchen zugänglichen Unterlagen und der Berichte des etwa von ihm ernannten Aufsichtsratsmitglieds. Den Berichten des Aufsichtsratsmitglieds sind das diesem zur Verfügung stehende Material und in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsberichte der Treuhandgesellschaft beizufügen.

Der zuständige Reichsminister hat das zur Abstellung etwaiger Mängel Erforderliche nach Maßgabe der ihm gegenüber der Gesellschaft gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Rechte unverzüglich zu veranlassen.

§ 112

Spätestens drei Monate nach der endgültigen Feststellung der Inventur und Bilanz der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr übersendet der zuständige Reichsminister dem Rechnungshofe die im § 111 bezeichneten Unterlagen und Berichte unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung.

§ 113

Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter der Gesellschaft auf Grund der ihm gemäß § 112 übersandten Unterlagen.

Für die im § 48 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Prüfungen ist die Treuhandgesellschaft im Einvernehmen mit dem Rechnungshofe zu bestellen. Die Richtlinien für die Prüfung sind zwischen dem zuständigen Reichsminister und dem Rechnungshofe zu vereinbaren.

Der Rechnungshof kann auch, soweit die Satzungen der Gesellschaft oder besondere mit dieser getroffene Vereinbarungen es vorsehen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft durch Beauftragte in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang prüfen lassen. Die Befugnis entfällt, wenn die im § 48 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Prüfungen bereits von einer dem Rechnungshofe genehmen Treuhandgesellschaft unter Beachtung von ihm angegebener Gesichtspunkte ausgeführt und in der von ihm etwa für erforderlich erachteten Weise ergänzt worden sind.

§ 114

Die dem Rechnungshofe nach § 113 obliegende Prüfung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die dem Rechnungshofe gemäß §§ 96ff. obliegende Prüfung der Rechnungen der Reichsbehörden über die aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Reiche erwachsenden Einnahmen und Ausgaben bleiben durch die Vorschriften der §§ 110 bis 114 unberührt.

§ 115

Der Rechnungshof kann von der ihm nach § 113 obliegenden Prüfung absehen. Er kann auch auf die Vorlage der im § 112 angegebenen Unterlagen verzichten.

§ 116

Übernimmt das Reich in einem Vertrage die Gewährleistung für den Ersatz von Schäden, die einem Vertragsteilnehmer aus dem Abschluß von Geschäften bestimmter Art entstehen, oder verpflichtet es sich, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen, so ist, soweit nicht die Natur des Geschäfts eine Abweichung erfordert, für den Rechnungshof das Recht auszubedingen, das Unternehmen des Garantie- oder Bürgschaftsempfängers zu prüfen, soweit die Prüfung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Haftung des Reichs erforderlich ist. Der Rechnungshof soll sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Mitwirkung einer von ihm gewählten Treuhandgesellschaft bedienen können.

§ 117

Steht dem Reiche der Reingewinn eines Unternehmens zu, so ist der Rechnungshof berechtigt, den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob die Interessen des Reichs nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind. § 116 Satz 2 findet Anwendung.

V. Der Rechnungshof

§ 118

Der Rechnungshof ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Reichsbehörde.

§ 119

Der Rechnungshof bildet ein Kollegium. Mitglieder des Kollegiums sind der Präsident, sein Stellvertreter, der aus der Zahl der Direktoren entnommen werden kann, die Direktoren und die Räte.

Der Reichspräsident ernennt unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen den Präsidenten, den Stellvertreter, die Direktoren und die Räte, und zwar die neu hinzutretenden Mitglieder nach Zustimmung des Reichsrats. Die übrigen Beamten ernennt der Präsident, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht selbst ausübt.

Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs, soweit er sie nicht selbst ausspricht oder es sich nicht um die Besetzung der Stelle des Präsidenten handelt.

§ 120

Zu Mitgliedern des Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Die Mitglieder des Rechnungshofs sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienste des Reichs oder eines Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramte besitzen.

§ 121

Die Mitglieder des Rechnungshofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Artikel 104 der Reichsverfassung findet auf sie Anwendung.

Auf die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Rechnungshofs und ihre Versetzung in den Ruhestand finden die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der §§ 128, 129, 130 Ziffer 1 und § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

Auf die übrigen Beamten des Rechnungshofs finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Bestrafung mit der Maßgabe Anwendung, daß als oberste Reichsbehörde im Sinne dieses Gesetzes der Präsident gilt.

§ 122

Ist ein Mitglied des Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf es in den zum Geschäftsbereiche des betreffenden Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht ein Mitglied mit einem anderen

Reichs- oder Landesbeamten in einem Verwandtschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf es bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

§ 123

Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen nicht dem Reichstag angehören.

§ 124

Der Rechnungshof regelt den Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist dem Reichsrat und dem Reichstag mitzuteilen.

§ 125

Der Rechnungshof entscheidet in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm von einem Mitglied zur Beschlußfassung unterbreitet werden, durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An jeder Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rechnungshofs teilnehmen.

In Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Verwaltungsgebiet berühren, kann, soweit es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt, die Beschlußfassung statt durch die Vollversammlung der Mitglieder durch Senate erfolgen. Diese müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Für die Senate gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Vollversammlung. Jedes Senatsmitglied kann vor wie nach der Beschlußfassung des Senats einen Beschluß der Vollversammlung herbeiführen.

§ 126

Als Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung im Sinne des § 125 sind insbesondere anzusehen

1. die Bemerkungen über das Ergebnis der Jahresprüfungen;
2. die Mitteilungen gemäß § 109;
3. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender allgemeiner Grundsätze und Anordnungen;
4. die Feststellung der Vollmachten der Beauftragten oder Vertreter;
5. die Festsetzung von Strafen gemäß § 102.

VI. Schlußbestimmungen

§ 127

Die in diesem Gesetze für Beamte gegebenen Vorschriften sind sinngemäß auf die Soldaten der Wehrmacht anzuwenden.

§ 128

Soweit in diesem Gesetze die Bestimmung eines Zeitpunkts oder die Aufstellung von Grundsätzen dem Reichsminister der Finanzen übertragen oder die Zulässigkeit einer Maßnahme von seiner Zustimmung abhängig gemacht ist, gelten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem zuständigen Reichsminister die Vorschriften der Artikel 57 und 58 der Reichsverfassung. Bei Meinungsverschiedenheiten über die in den §§ 28, 47 und 53 geregelten Angelegenheiten sowie in den Fällen des § 33, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt, findet auf die Entscheidung der Reichsregierung die Vorschrift des § 21 sinngemäße Anwendung. In den in den §§ 19, 24 Abs. 2, §§ 59, 61, 81, 85 und 90 behandelten Angelegenheiten entscheidet der Reichsminister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für die Fälle des § 20, soweit nicht nach dessen Abs. 1 die Entscheidung der Reichsregierung eingeholt ist, sowie für die Fälle des § 33, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

§ 129

Die in den Haushaltsplänen für das Jahr 1919 und die früheren Jahre bewilligten einmaligen Ausgaben gelten im Sinne des § 30 als für das Rechnungsjahr 1921 bewilligt.

§ 130

Für die bisher bewilligten Einnahmen und Ausgaben werden die in den Haushaltsplänen für ihre Bewirtschaftung gegebenen Vorschriften durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 131

In bezug auf die Rechnungen der Reichsbank verbleibt es bei dem § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177).

§ 132

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Rechnungsprüfung auch auf die Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 Anwendung finden.

Gleichzeitig treten außer Kraft das Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt, vom 29. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 121), die §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 113, die Reichskontrollgesetze vom 21. März 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) und vom 4. April 1915 (Reichsgesetzbl. S. 215) und die §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 587).

Berlin, den 31. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.

Vom 31. Dezember 1922.

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 des am 6. Juli 1906 unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichsgesetzbl. 1907 S. 279) haben sich die Republiken Estland und Litauen sowie die Freie Stadt Danzig durch an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigungen vom 10. März, 28. August und 6. Oktober 1921 zum Beitritt zu dem Abkommen gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen die Mitteilungen innerhalb Jahresfrist beim Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen. Als Tag des Beitritts zu dem Abkommen gilt bei der Republik Estland der 15. April 1922, bei der Republik Litauen der 3. September 1922 und bei der Freien Stadt Danzig der 12. Oktober 1922.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 9. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1198) an.

Berlin, den 31. Dezember 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Vom 10. Januar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 766) erhält folgende Fassung:

1. a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse:
   19,60 Mark bei einem Gehalte von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   20,75 Mark bei einem Gehalte von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   23,45 Mark bei einem Gehalte von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   31,75 Mark bei einem Gehalte von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   35,40 Mark bei einem Gehalte von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   42,30 Mark bei einem Gehalte von mehr als 55 vom Hundert Schwefel;

   b) für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse:
   15 Mark bei einem Gehalte von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert einschließlich,
   45 Mark bei einem Gehalte von über 4 vom Hundert bis 5 vom Hundert einschließlich,

120 Mark bei einem Gehalte von über 5 vom Hundert bis 6 vom Hundert einschließlich,

200 Mark bei einem Gehalte von über 6 vom Hundert bis 7 vom Hundert einschließlich,

350 Mark bei einem Gehalte von über 7 vom Hundert bis 8 vom Hundert einschließlich,

450 Mark bei einem Gehalte von über 8 vom Hundert bis 9 vom Hundert einschließlich,

500 Mark bei einem Gehalte von mehr als 9 vom Hundert.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.